

Dortmund, 29.05.2017

Vfg.

1. Urschriftlich mit Akte an:

Amtsgericht Dortmund  
- Ermittlungsrichter -  
Gerichtsstr. 22  
44135 Dortmund

Amtsgericht Dortmund	
01. JUNI 2017	
Anl.: _____	bd. _____
@ KSt/Scheck	

übersandt

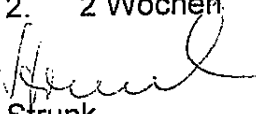
Es wird beantragt, gem. §§ 81 a, c StPO die Entnahme einer Speichelprobe bei dem Beschuldigten Winfried Sobottka, 16.7.1958, Karl-Haarmann-Str. 75, 44536 Lünen und die vergleichende molekulargenetische Untersuchung mit den am 11.5.2017 auf dem Hauptfriedhof gesicherten Spuren anzuordnen.

Gründe:

Der Beschuldigte ist verdächtig, am 11.5.2017 in Dortmund sexuelle Handlungen vor Kindern vorgenommen zu haben, § 176 IV Nr. 1 StGB.  
Der Beschuldigte soll sich am Tattag gegen 7 Uhr 50 auf dem Hauptfriedhof in Dortmund vor drei Kindern, die auf dem Schulweg waren, entblößt und anschließend onaniert haben. Er wurde in Tatortnähe angetroffen.  
Am Tatort wurden Spuren des Täters gesichert, die mit dem DNA-Identifizierungsmuster des Beschuldigten verglichen werden sollen, um den bestehenden Tatverdacht zu erhärten oder zu entkräften.

Nach Erlaß des Beschlusses wird gebeten, die Akte - unter Abgabennachricht nach hier - direkt dem PP Dortmund zuzuleiten.

2. 2 Wochen

  
Strunk  
Staatsanwalt als Gruppenleiter

## Verfügung

I.

### Schreiben

an Beschuldigte-n/Angeschuldigte-n/Angeklagte-n/Verurteilte-n  
- Sobottka, Winfried (Besch1)  
beifügen:  
- Einverständnismitteilung zur Entnahme eine Speichelprobe

in dem Ermittlungsverfahren

gegen Sie

wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern durch Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind - § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB -

hat die Staatsanwaltschaft aufgrund des bisherigen Untersuchungsergebnisses beantragt, bei Ihnen gemäß §§ 81 a, 81 e StPO die Entnahme von Körperzellen zur molekulargenetischen Untersuchung und Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters anzuordnen. Die Entnahme geschieht in der Regel durch die Abgabe einer Speichelprobe. Das Ergebnis des gewonnenen Identifizierungsmusters ist für die Ermittlungen im vorliegenden Verfahren zum Abgleich mit Tatortspuren, nämlich mit dem am Tatort aufgefundenen Sperma des Täters, von Bedeutung.

Ihnen liegt zur Last, am 11.05.2017 in Dortmund sexuelle Handlungen vor Kindern vorgenommen zu haben, Vergehen strafbar gem. § 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB, indem Sie am Tattag gegen 07:50 Uhr auf dem Hauptfriedhof in Dortmund vor drei Kindern im Alter von 11, 12 und 14 Jahren mit heruntergelassener Hose onaniert haben.

Gegen Sie besteht ein Anfangsverdacht der Begehung dieser Straftat, da Sie in unmittelbarer Nähe zum Tatort, zeitlich unmittelbar nach der Tat angetroffen wurden. Von Alter, Statur und Frisur entsprechen Sie den abstrakten Schilderungen zweier Zeuginnen.

Die Ermittlungsmaßnahme ist erforderlich, um den Tatverdacht gegen Sie zu erhärten oder zu entkräften.

Ihnen wird Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen nach Zugang dieses Schreibens zu dem Antrag der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wird um ausdrückliche Mitteilung gebeten, wenn Sie mit der Entnahme einer Speichelprobe und deren Untersuchung sowie der Speicherung des Ergebnisses einverstanden sind. Sollte dies der Fall sein, senden Sie bitte

innerhalb von 2 Wochen

das anliegende Schreiben unterschrieben an das Amtsgericht Dortmund zurück.

In diesem Fall ist ein gerichtlicher Beschluss zur zwangsweisen Entnahme der Körperzellen entbehrlich.

II.

**Wiedervorlage: in 3 Wochen**

Dortmund, 02.06.2017

Amtsgericht



Rösler  
Richterin

ZuTas  
GIBU7